

COVID-19 bedingte Einreisebeschränkungen gelockert

Was gilt ab dem 15. Juni 2020 für Betriebe, die Arbeitskräfte aus dem Ausland beschäftigen?

1 Grundsätzliches

Der Bundesrat hat im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2 über die Bekämpfung des Coronavirus eine **ausserordentliche Einreisebeschränkung** erlassen. Diese galt seit dem 13. März 2020 für Italien und seit dem 17. März 2020 für Frankreich, Deutschland und Österreich. Ausgeweitet wurde diese per 24. März 2020 auf alle Schengen-Staaten¹ (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) sowie auf sämtliche Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raumes². Die Grenzkontrollbehörden waren grundsätzlich dazu verpflichtet, allen Personen, die nicht über einen Aufenthaltstitel, eine Zusicherung der Bewilligung oder eine Meldebestätigung verfügen, die Einreise in die Schweiz zu verweigern.

Am 27. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die corona-bedingten Einreisebeschränkungen parallel zu den wirtschaftlichen Öffnungsschritten schrittweise zu lockern³.

- Am 11. Mai 2020 traten die ersten Lockerungen im Migrationsbereich in Kraft.
- Am 8. Juni 2020 folgten weitere Lockerungen im Migrationsbereich, in dem Sinne, dass die Gesuche um Zulassungen und Bewilligungen wieder bearbeitet werden. Ebenso ist die vorübergehend ausgesetzte Stellenmeldepflicht wieder aktiviert.

2 Was gilt seit dem 15. Juni 2020?

Seit dem 15. Juni 2020⁴ sind die COVID-19 bedingten Einreisebeschränkungen gegenüber allen Schengen-Staaten aufgehoben. Die Grenzkontrollen an den Schweizer Grenzen zu diesen Staaten sind aufgehoben und es **gilt wieder die volle Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich (UK)**.

Bulgarien, Irland, Kroatien, Rumänien und Zypern gehören nicht zum Schengen-Raum. Das UK, für welches das Freizügigkeitsabkommen noch bis zum 31. Dezember 2020 anwendbar ist, gehört ebenfalls nicht zum Schengen-Raum.

- **Diese sechs Staaten verbleiben vorerst auch nach dem 15. Juni 2020 auf der Risikoliste⁵**, womit die Einreise für Drittstaatsangehörige aus diesen Staaten in die Schweiz weiterhin nur eingeschränkt möglich ist.

¹ Die 26 Schengen-Länder sind: Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und die Schweiz. Für Spanien galt die Einreisebeschränkung bereits seit 19. März 2020.

² Dies gilt insbesondere für das Vereinigte Königreich, Irland, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Zypern.

³ Bundesratsbeschluss vom 29. April 2020 über Lockerungen per 11. Mai 2020 sowie Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 2020 über Lockerungen per 8. Juni 2020.

⁴ Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 2020 über die Einreise freizügigkeitsberechtigter Personen per 15. Juni 2020.

⁵ Anhang 1 der COVID-19 VO 2.

- **Hingegen können freizügigkeitsberechtigte Personen** und damit auch Bürger dieser sechs Staaten, ihre Familienangehörigen ungeachtet von deren Nationalität sowie Drittstaatsangehörige, die für maximal 90 Tage im Jahr von einem Unternehmen mit Sitz in diesen Staaten entsandt werden, **seit dem 15. Juni 2020 wieder in die Schweiz einreisen.**

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat eine Weisung⁶ zur Umsetzung der COVID-19-Verordnung 2 sowie zum Vorgehen bezüglich Ein- /Ausreise in/aus der Schweiz erlassen (Fassung vom 15.06.2020).

Nachstehend werden die zentralen Aussagen festgehalten zum Verfahren bei einer

- **Einreise in die Schweiz** und beim
- Gesuch um Erteilung einer **Bewilligung für den Aufenthalt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** in unserem Land; namentlich (Kurz-)Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung sowie Meldungen einer Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen (FZA).

Umfassende [Informationen zu Einreise und Aufenthalt Schweiz, zu den Ausnahmen und zum Visa-Stopp](#) finden Sie auf der offiziellen Webseite des SEM⁷.

3 Können ausländische Arbeitskräfte in die Schweiz einreisen?

Freizügigkeitsberechtigte Personen⁸ können wieder in die Schweiz einreisen. Es gelten wieder die ordentlichen Einreisevoraussetzungen.

Personen aus einem Risikoland müssen beim Grenzübertritt durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in die Schweiz erfüllen; z.B. durch Vorlegen folgender Nachweise:

- **Reisedokument;**
- **gültiger Aufenthaltstitel:** Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), Grenzgängerbewilligung (Ausweis G), Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder
- eine **Einreiseerlaubnis** mit einem von der Schweiz ausgestellten **Visum** oder
- **Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.**

4 Wie erhalten Sie eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung?

Fehlt eine gültige Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), so ist eine **mögliche Einreise mit einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu prüfen**. Inhaber einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung können frühestens drei Tage vor dem Gültigkeitsdatum der Zusicherung in die Schweiz einreisen.

Klären Sie mit der zuständigen kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörde ab, **unter welchen Voraussetzungen eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung erteilt wird.**

⁶ Die Weisung richtet sich an die Schweizer Auslandvertretungen, Grenzkontrollbehörden, Kantonalen Migrationsbehörden und Arbeitsämter.

⁷ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/aktuell/faq-einreiseverweigerung.html#Lockerungen%20ab%20dem%208.%20Juni%202020>

⁸ Freizügigkeitsberechtigt sind EU/EFTA/UK-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Freizügigkeitsberechtigt sind auch Drittstaatsangehörige, wenn sie für maximal 90 Tage im Jahr von einem Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA als Arbeitnehmende in die Schweiz entsandt werden und wenn sie zuvor seit mindestens einem Jahr auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat zugelassen waren.

5 Was gilt in Bezug auf neue bzw. pendente Visa- und arbeitsmarktliche Gesuche?

5.1 Visa Gesuche

Grundsätzlich keine Visumerteilung: Die Erteilung von Schengen-Visa (Visa C)⁹ sowie von nationalen Visa (Visa D)¹⁰ an Personen aus Risikoländern bleibt vorerst grundsätzlich eingestellt.

- **Ausgenommen vom Visastopp** sind:
 - **Gesuche von freizügigkeitsberechtigten Personen**, die der Visumpflicht unterstehen und aus Nicht-Schengen-Staaten in die Schweiz einreisen wollen.
 - Ausnahmen gelten auch für Härtefälle¹¹ sowie für **Visagesuchen im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit**, Familiennachzug oder einer Aus- und Weiterbildung.
- Visaanträge für längerfristige Aufenthalte (ab 90 Tage) sind zu behandeln und Visa D weiterhin auszustellen sofern insbesondere:
 - das Gesuch für Erwerbstätigkeit bis einschliesslich 18. März 2020 bewilligt wurde;
 - die Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) bis einschliesslich 18.03.2020 ausgestellt wurde oder wenn die neue Ermächtigung zur Visumerteilung für den Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit eine Ermächtigung zur Visumserteilung ersetzt, die bis einschliesslich 18.03.2020 bereits ausgestellt wurde;
 - ein Visum D für den Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit vor dem 18. März 2020 bereits ausgestellt wurde, jedoch auf Grund der Reiseeinschränkungen nicht benutzt werden konnte, und nun abgelaufen ist.

5.2 Arbeitsmarktliche Gesuche aus Drittstaaten¹²

- **Bereits bewilligte arbeitsmarktliche Gesuche**
Ausländischen Erwerbstätigen, deren Gesuche für einen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit vor der Inkraftsetzung der Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige (ab 19. März 2020) bereits bewilligt worden waren, denen aber gestützt auf die Einreisebeschränkungen keine Einreiseermächtigung, kein Visum bzw. keine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden konnte, wird die Einreise gewährt (Art. 3b Abs. 1 Bst. b COVID-19 Verordnung 2), sofern die zuständigen Behörden mit dem Gesuchsteller geprüft haben, dass die Stelle tatsächlich angetreten werden kann (bspw. Reisemöglichkeiten vorhanden).
- **Pendente arbeitsmarktliche Gesuche**
Arbeitsmarktliche Gesuche für neu einreisende ausländische Erwerbstätige, welche auf Grund der Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige (ab 19. März 2020) in Absprache mit den Gesuchstellern sistiert wurden (Art. 3b Abs. 1 Bst. c COVID-19 Verordnung 2), werden seit dem 11. Mai 2020 weiterbearbeitet und – sofern die Voraussetzungen gemäss Ausländergesetz erfüllt sind und die zuständigen Behörden mit dem Gesuchsteller geprüft haben, dass die Stelle tatsächlich angetreten werden kann (Reisemöglichkeiten vorhanden) – genehmigt.

⁹ Visa C: für kurzfristige Einreisen und Aufenthalte bis maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen. Bei einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit wird zusätzlich eine Arbeitsgenehmigung benötigt.

¹⁰ Visa D: für langfristige und geregelte Aufenthalte in der Schweiz (von mehr als 90 Tagen).

¹¹ Art. 3 Abs. 1 Buchstabe f COVID-19 VO 2.

¹² Weisung des SEM vom 15. Juni 2020 betreffend Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-virus (COVID-19 VO 2) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein- /Ausreise in/aus der Schweiz.

▪ **Neue arbeitsmarktliche Gesuche**

Neue arbeitsmarktliche Gesuche für neu einreisende ausländische Erwerbstätige können von den zuständigen kantonalen Behörden entgegengenommen und bearbeitet werden, wenn die untenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Gesuche von Unternehmen für Personen, die zwecks Ausführung von **dringenden Service-Arbeiten an wichtiger Infrastruktur** einreisen müssen¹³ oder Spezialistinnen und Spezialisten, die im Zusammenhang mit dem **Gesundheitsbereich** von grosser Bedeutung für die Schweiz sind.¹⁴
- Gesuche zwecks Erwerbstätigkeit, beschränkt auf **Tätigkeiten im öffentlichen Interesse**, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.¹⁵
- Gesuche zwecks Erwerbstätigkeit in Bereichen, wo eine **dringende wirtschaftliche Notwendigkeit** besteht.¹⁶ Die Unternehmen müssen neben den Zulassungsvoraussetzungen¹⁷ kumulativ und in geeigneter Weise nachweisen, dass:
 1. ein Einsatz nicht verschoben werden kann, d.h. es besteht keine Möglichkeit für eine zeitliche Verschiebung;
 2. ein Einsatz nicht aus dem Ausland erledigt werden kann, d.h. es fehlen dazu die technischen Möglichkeiten oder die Tätigkeit muss physisch in der Schweiz ausgeübt werden; und
 3. die Tätigkeit der ausländischen Spezialisten von existenzieller Bedeutung für das Unternehmen in der Schweiz ist. D.h. beispielsweise, dass Arbeitsplätze unmittelbar betroffen oder gefährdet sind; ein Reputations- und Finanzschaden für das Unternehmen entstehen könnte, sollte ein Auftrag o.ä. nicht erfüllt werden können; drohende wichtige Kundenverluste oder Kundenakquisitionen, die für die Region oder das betreffende Unternehmen von grosser wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- Gesuche zwecks Erwerbstätigkeit im Bildungsbereich¹⁸

Neue arbeitsmarktliche Gesuche für neu einreisende ausländische Erwerbstätige, welche die obigen Kriterien nicht erfüllen, werden von den zuständigen kantonalen Behörden bis auf Weiteres nicht entgegengenommen.

¹³ Art. 3 Abs. 1 Bst. f COVID-19 VO 2; z.B. Spezialistinnen und Spezialisten für die AKW-Wartung.

¹⁴ Art. 3 Abs. 1 Bst. g COVID-19 VO 2; z.B. Forscher, Ärzte.

¹⁵ Art. 3b Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 COVID-19 VO 2; Gemeint sind Tätigkeiten, welche die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherstellen, namentlich in den Bereichen Heilmittel und Pflege, Lebensmittel, Energie, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie; dazu gehören insbesondere auch Wartungsarbeiten. Darunter fallen beispielsweise IT-Spezialist/innen, Logistiker, Nahrungsmittelspezialisten o.ä. (die Aufzählung ist nicht abschliessend).

¹⁶ Art. 3b Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 COVID-19 VO 2.

¹⁷ Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG.

¹⁸ Art. 3b Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 COVID-19 VO 2.

6 Können Bewilligungen verlängert und erneuert werden?

Gesuche um Verlängerung oder Erneuerung von Bewilligungen werden nach den üblichen Vorschriften bearbeitet und können nur abgelehnt werden, wenn die normalen Voraussetzungen für deren Erteilung nicht erfüllt sind.

Empfehlungen:

- Verschaffen Sie sich einen **Überblick über die Geltungsdauer der Grenzgänerbewilligungen und Kurzaufenthaltsbewilligungen** Ihrer Mitarbeitenden. Dies hilft Ihnen, den Baustellenalltag weiterhin zu planen und allenfalls notwendige organisatorischen Massnahmen zu treffen.
- **Informieren Sie sich** auf den entsprechenden Internetportalen der kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden. Die Informationen dürften laufend angepasst werden.
- Achten Sie auf die **Kontaktmöglichkeiten und Erreichbarkeit** der zuständigen Ämter.
- Rechnen Sie damit, dass die zuständigen Ämter ihre Schalter nach wie vor eingeschränkt haben. Es ist mit **längerer Bearbeitungszeit und erschwerter Erreichbarkeit** zu rechnen.

Dieses Merkblatt wird laufend an die Situation angepasst und ist auf der Homepage des SBV abrufbar. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:

Hotline: +41 58 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 15.06.2020